

▶ Kfz-Zulassung/Kfz-Versicherung

Seit 01.10.2017 mehr Fahrten mit Roten Kennzeichen erlaubt

| Anlässlich einer Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sowie für notwendige Fahrten zur Reparatur oder Wartung dürfen seit 01.10.2017 notwendige Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung mit Roten Kennzeichen durchgeführt werden (§ 16 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung). |

PRAXISHINWEIS | In vielen Kfz-Betrieben herrscht Unsicherheit darüber, ob und wie ein Rotes bzw. ein Kurzzeitkennzeichen genutzt werden darf. ASR hat daher eine Übersicht erstellt. Sie zeigt anhand typischer Situationen in Autohäusern und Kfz-Servicebetrieben, welche Fahrten mit einem Roten bzw. Kurzzeitkennzeichen durchgeführt werden dürfen.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Übersicht „Einsatz von Roten Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen in Kfz-Betrieben“ → Abruf-Nr. 44710919

▶ Werkstattrecht

Trotz Reparaturfehlers kein Ersatz von Sachverständigenkosten

| Läuft es nach einer Reklamation eines Werkstattfehlers nicht auf Anhieb so glatt wie vom Kunden erwünscht, schaltet mancher einen eigenen Sachverständigen ein. Der Versuch, die Kosten auf die Werkstatt abzuwälzen, kann selbst dann scheitern, wenn der Werkstatt ein Fehler unterlaufen ist. Das folgt aus einem Urteil des LG Aachen. |

Der Werkstatt war bei der Umrüstung eines Zylinderkopfes auf Gasbetrieb ein Fehler unterlaufen. Das ließ sich nicht wegdiskutieren. Doch als der Kunde den Störfall anzeigte, erklärte sich die Werkstatt unverzüglich bereit, den Wagen dort abzuholen, wo der Kunde ihn nach Aufleuchten „Notlaufprogramm“ abgestellt hatte. Gleichzeitig erklärte man, einen etwaigen Fehler auf eigene Kosten zu beheben. Angeblich zum Zwecke der Beweissicherung und Ursachenerforschung beauftragte der Kunde gleichwohl die DEKRA mit einem Gutachten. Kosten knapp 3.000 Euro.

War dieser Schritt zur Nacherfüllung „erforderlich“? Wenn ja, hätte der Kunde einen Erstattungsanspruch nach § 635 Abs. 2 BGB, und zwar unabhängig von einem Verschulden der Werkstatt. Das Gericht entschied auf „nicht erforderlich“, sah also in der Einschaltung des Sachverständigen einen überflüssigen wie voreiligen Akt. Der Werkstatt bescheinigte es, die Beschwerde korrekt bearbeitet zu haben. Deshalb gab es auch keine Entschädigung für Nutzungsausfall (LG Aachen, Urteil vom 21.08.2017, Az. 11 O 444/16, Abruf-Nr. 197073, eingesandt von Rechtsanwalt Henrik Momberger, Düsseldorf).

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Kunde reklamiert Mangel: Nicht immer müssen Sie den Anwalt und Sachverständigen bezahlen“, ASR 4/2014, Seite 14 → Abruf-Nr. 42570050

Zum Tanken und zur Außenreinigung



DOWNLOAD
Übersicht
auf asr.iww.de

Gutachtenauftrag
war überflüssig
und voreilig



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2014
Seite 14-16